



§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 11 der Satzung des VfB 08 Hochneukirch e. V. gibt sich die Vereinsjugend diese Vereinsjugendordnung. Alle Vereinsmitglieder in den Jugendmannschaften (G- bis A-Junioren), der Jugendausschuss und die Jugendtrainer bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Vereinsjugendversammlung,
- der Jugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Erlass und Änderung der Vereinsjugendordnung

1. Die Vereinsjugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern in den Jugendmannschaften (G- bis A-Junioren), sowie dem Jugendausschuss und den Jugendtrainern. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder in den Jugendmannschaften (G- bis A-Junioren). Sie haben je eine persönliche, an einen Erziehungsberechtigten übertragbare, Stimme.

2. Der Jugendausschuss lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Vereinsjugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt digital (per E-Mail und/oder WhatsApp-Mitteilungen) an alle Mitglieder der Vereinsjugend und durch Aushang im Vereinsheim.

3. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendausschusses findet eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung statt.

4. Die Vereinsjugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Abteilungsleiter Junioren
- dem Bereichsleiter Spieltrieb
- dem Bereichsleiter Veranstaltungen
- und bis zu vier Beisitzern

2. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen min. 18 Jahre alt sein.

3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Abweichend davon wird der Abteilungsleiter Junioren für die Dauer von 3 Jahren gewählt, er ist stimmberechtigt im Vorstand vertreten.

5. Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschussmitglieder erfolgt durch die Stellen- & Zuständigkeitsbeschreibung des Vereinsvorstandes (s. Anlage).

6. Der Jugendausschuss kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.

2. Die Jugendfinanzen, respektive die Ausgaben da keine eigenen Einnahmen generiert werden können, sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendausschuss ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinsjugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 20.05.2019 in Kraft.